

Statuten



R_030308.01_R03_rvm_Statuten



Abkürzungsverzeichnis

FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKAS	Schweizerischer Klub Asiatische Spitze
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement des SKAS
ZuKo	Zuchtkommission des SKAS
ZV	Zentralvorstand der SKG



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	5
Art.1	Name und Sitz.....	5
Art.2	Zweck	5
Art.3	Zweckverfolgung.....	5
II.	Mitgliedschaft	6
a.	Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art.4	Mitglieder	6
Art.5	Aufnahme.....	6
Art.6	Ehrenmitglieder/Veteranen.....	6
b.	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
Art.7	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Art.8	Austritt.....	7
Art.9	Streichung.....	7
Art.10	Rekursrecht.....	7
Art.11	Ausschluss.....	7
c.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
Art.12	Stimmrecht.....	8
Art.13	Rechte und Vergünstigungen.....	8
Art.14	Pflichten	8
Art.15	Jahresbeitrag	9
III.	Haftbarkeit.....	9
Art.16	Haftung	9
IV.	Organisation.....	9
Art.17	Organe.....	9
Art.18	Generalversammlung (GV)	9
Art.19	Einberufung und Anträge	9
Art.20	Ausserordentliche Generalversammlung.....	10
Art.21	Beschlussfähigkeit der GV	10
Art.22	Kompetenz.....	10
Art.23	Abstimmung	11
Art.24	Vorstand.....	11
Art.25	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	11
Art.26	Kompetenz des Vorstandes	11
Art.27	Präsident/in	11



Art.28	Vizepräsident/in.....	12
Art.29	Sekretär/in.....	12
Art.30	Kassier/in	12
Art.31	Beisitzer/innen.....	12
Art.32	Kontrollstelle	12
Art.33	Richter	12
Art.34	Zuchtkommission (Zuko)	13
Art.35	Delegierte.....	14
V.	Finanzen	14
Art.36	Einnahmen.....	14
Art.37	Spesen und Entschädigungen.....	14
VI.	Mitteilungsblatt	14
Art.38	Publikationen	14
VII.	Statutenrevision.....	14
Art.39	Revision / Statutenänderung	14
VIII.	Auflösung des Klubs.....	14
Art.40	Auflösung des Klubs	14
IX.	Schlussbestimmungen	15
Art.41	Genehmigung der Statuten	15



I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Der Schweizer Klub Asiatische Spitze (SKAS) wurde am 8. März 2003 in Wiedlisbach gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, sowie eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) [im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten], die der FCI angehört.

Art.2 Zweck

Derzeit betreut der SKAS die folgenden japanischen Hunderassen:

FCI-Gruppe 5 Spitze und Hunde vom Urtyp

Sektion 5 Asiatische Spitze und verwandte Rassen:

- Akita 255
- American Akita 344 (amerikanischer Akita)
- Hokkaido 261
- Kai 317
- Kishu 318
- Shiba 257
- Shikoku 319

Es ist möglich, durch Generalversammlungsbeschluss diese Liste durch Anschluss von weiteren japanischen Rassen zu erweitern oder zu reduzieren, falls sich die Förderung einer bestimmten Rasse als nicht mehr wünschenswert erweist oder sich ein eigener Rasseklub bildet. Eine Ausweitung oder Reduzierung der betreuten Rassen stellte eine Statutenänderung dar, welche dem Quorum gemäss Art. 39 unterliegt und vom Zentralvorstand der SKG zu genehmigen ist.

Der Klub bezweckt:

- a) die Pflege und Überwachung der Reinzucht der von ihm betreuten Rassen nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandards,
- b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen in der Schweiz,
- c) die Interessenvertretung im Sinne des Vereinszwecks gegenüber Behörden,
- d) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit, und
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art.3 Zweckverfolgung

Er sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Erweiterung des Wissens um die betreuten Rassen und genaue Kenntnis der Standards und rassespezifischen Eigenheiten durch Kontakte mit den Stammländern, sowie Kenntnisnahme von deren Erfahrungen und sinnvollen Anwendung für die Belange des SKAS,
- b) Vermittlung des vorhandenen Wissens an Züchter, Halter und Ausbilder der betroffenen Rassen,



- c) Verpflichtung der Züchter, gemäss Reglement über die Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB) und Zuchtreglement SKAS zu züchten und die Würfe im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eintragen zu lassen,
- d) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten beim Kauf von japanischen Spitzten,
- e) Beratung im Zuchtwesen und Überwachung der Einhaltung der gültigen Vorschriften,
- f) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- g) rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richteranwärtern,
- h) Durchführung von Ankörungen (Zuchttauglichkeitsprüfung),
- i) Durchführung von klubinternen Ausstellungen und Sonderanlässen,
- j) sportlich faire Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung,
- k) Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Klubs mit den gleichen oder ähnlichen Zielen.

II. Mitgliedschaft

a. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder

Alle Personen können in den SKAS aufgenommen werden, Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Art.5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldekarte) an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art.6 Ehrenmitglieder/Veteranen

Der Klub kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SKAS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen im Namen der SKG durch den SKAS überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).



b. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art.8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Klubjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art.9 Streichung

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand verfügt werden gegenüber Mitgliedern, die

- das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKAS nicht erfüllt haben,
- schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente des SKAS oder
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKAS.

Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKAS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art.10 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten/bei der Präsidentin, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SKAS, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wird die Streichung gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses unverzüglich jede offizielle Tätigkeit einzustellen bis über einen eventuellen Rekurs entschieden ist.

Art.11 Ausschluss

a) Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente des SKAS oder der SKG,
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKAS oder der SKG.

b) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SKAS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.



Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SKAS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

c) Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZKB bleibt vorbehalten.

d) Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben.

Beschliesst der SKAS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

e) Wirkung

Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist für sie gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen erlischt. Richter werden von der SKG-Richterliste gestrichen.

c. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.12 Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen haben eine Delegiertenstimme.

Art.13 Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Bestimmungen der SKG geregelt.

Art.14 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKAS sowie der SKG zu anerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder werden aufgefordert, den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Wer nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innert 10 Tagen bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.



Art.15 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt. Ehrenmitglieder und Veteranen können darin von der Beitragspflicht befreit werden.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement für das SKAS-Mitteilungsblatt inbegriffen.

III. Haftbarkeit

Art.16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKAS haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art.17 Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Zuchtkommission

Art.18 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die ordentliche Generalversammlung des SKAS findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; dieses ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Art.19 Einberufung und Anträge

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt im Klubmitteilungsblatt oder durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind, damit an der Generalversammlung gültig darüber beschlossen werden kann, dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich bis Ende des Vereinsjahres einzureichen.



Art.20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zweier Monate seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art.21 Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art.22 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Klubs endgültig (ausgenommen Ausschluss, vergl. Art.11).

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Gebühren
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 1. des Präsidenten/der Präsidentin
 2. des Kassiers/der Kassierin
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 5. der Kommissionen
 6. des Zuchtwartes/der Zuchtwartin
 7. der Ausstellungsrichter/-richterin und -anwärter/-anwärterinnen
 8. der Wesensrichter/innen
 9. der Delegierten
- i) Abänderung von Statuten und/oder Reglementen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Klubs



Art.23 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art.24 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Präsident/in allfälliger Kommissionen
- Zuchtwart/in
- Beisitzer/innen

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Interimistisch gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident/die Präsidentin muss Schweizer Bürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten trägt der Klub.

Art.25 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art.26 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art.27 Präsident/in

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes,
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen,
- c) die Leitung von Sitzungen und Versammlungen,



- d) die Vertretung des Klubs nach aussen,
- e) der Präsident/die Präsidentin ist gleichzeitig Delegierte/r in der SKG. Er/sie kann diese Funktion vorübergehend einem oder mehreren anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

Art.28 Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfall. Es können ihm/ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Art.29 Sekretär/in

Der/die Sekretär/in besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle. Er/sie hat die Akten des Vereins aufzubewahren (Klubarchiv).

Art.30 Kassier/in

Der/die Kassier/in verwaltet die Klubkasse und das Klubvermögen. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (so auch die Abrechnungen mit der SKG).

Er/sie sorgt dafür, dass Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, die Mitgliederkarte mit der SKG-Marke des laufenden Jahres rechtzeitig erhalten. Auf Ende des Geschäftsjahres erstellt er/sie die Jahresrechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr.

Art.31 Beisitzer/innen

Den Beisitzer/innen und weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art.32 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren/innen können wiedergewählt werden. Die Revisoren/innen prüfen die gesamte Klubabrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Décharge-Erteilung.

Art.33 Richter

Richter für die Zuchtzulassungsprüfungen des SKAS werden von der GV jährlich gewählt.

Ausstellungsrichter/innen

a) Ausstellungsrichter/anwärter/innen

Interessenten/innen für das Amt des Richter/anwärters/der Richter/anwärtlerin haben sich bis Ende des Klubjahres schriftlich beim Klubpräsidenten/bei der Klubpräsidentin zu bewerben, unter Angabe des Lebenslaufes, kynologischer und sprachlicher Kenntnisse, sowie unter Vorlage der von der SKG vorgeschriebenen Auflagen.

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richter/anwärtlern/-anwärtlerinnen ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKAS durch den ZV der SKG. Sie erhalten den persönlichen Anwärterausweis.



b) Ausstellungsrichter/innen

Richteranwälter/innen, welche alle Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter/zur Richterin gewählt werden. Der SKAS beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter/zur Richterin und die Aushändigung des persönlichen Richterausweises.

Wesensrichter/innen

a) Wesensrichter/innen, welche die Bedingungen des SKAS erfüllen, können durch Beschluss der GV zum/zur Wesensrichter/in gewählt werden.

Art.34 Zuchtkommission (Zuko)

Die Zuchtkommission besteht aus:

- Zuchtwart (Präsident der ZuKo)
- Exterieurrichter
- Wesensrichter
- Präsident des SKAS
- Beisitzer

Wenn von Amtswegen nicht anders geregelt, beträgt die Amtsdauer von ZuKo-Mitglieder ein Jahr.

Die Aufgaben der Zuko sind:

- a) die Redaktion des Zuchtreglements; Änderungsvorschläge für das Zuchtreglement müssen der Generalversammlung zur Annahme unterbreitet werden,
- b) streng darüber zu wachen, dass die Zucht ausnahmslos in reinrassiger Abstammung und in strikter Befolgung des Zuchtreglements erfolgt. Begründete Ausnahmegewilligungen können von der Zuchtkommission unter Vorbehalt von Art.13 des Zuchtreglements erteilt werden,
- c) die Organisation und die Durchführung von Ankörungen. Ausstellungen und Sonderanlässen nach Bedarf,
- d) Beratung im Zuchtwesen,
- e) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten,
- f) die Bekanntmachung der Rassestandards und der Zuchtbestimmungen an Klubmitglieder und aussenstehende Züchter der vom SKAS betreuten Rassen,
- g) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen nach Bedarf,
- h) Organisation von Instruktionsanlässen, Seminaren etc.,
- i) idie rassespezifische Ausbildung von Ausstellungs- und Körrichtern und -richterinnen in Ergänzung zur SKG-Ausbildung,
- j) klubinterne Prüfung für Richteranwälter/innen,
- k) Pflege der Kontakte mit anderen Rasseklubs, Verfolgung der Entwicklung der Zucht und Treffen von Massnahmen zur Verhütung eventueller rassespezifischer vererbter Krankheiten.

Der/die Zuchtwart/in führt eine umfassende Kartei über alle in der Schweiz stehenden Japanischen Spitze, welche gleichzeitig als Informationsquelle für Zuchtkommission, Richter/innen, Züchter/innen und Interessenten dient. Parallel zur Stammbuchverwaltung führt der/die Zuchtwart/in Buch über alle erfolgten Deckakte, Würfe, Stammbuch-eintragungen, Ankörungen und Importe. Er/sie führt die Korrespondenz mit der



Stammbuchverwaltung und ist Informations- und Vermittlungsstelle für Interessenten der vom Klub betreuten Rassen.

Art.35 Delegierte

Die Delegierten werden von der GV für ein Jahr gewählt. Sie vertreten die Interessen des Klubs an der Delegiertenversammlung der SKG.

Klubdelegierte für anderweitige Bereiche sind ebenfalls durch die GV zu wählen.

V. Finanzen

Art.36 Einnahmen

Der Klub erzielt seine Einkünfte vorwiegend durch Beiträge, Gebühren, Materialverkauf und Zinseinnahmen. Er kann auch Schenkungen, Legate und Spenden erhalten.

Die Genehmigung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren, sowie der übrigen Gebühren, erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art.37 Spesen und Entschädigungen

Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Rechnungsrevisoren/revisorinnen, Delegierte, Richter/innen und Redaktoren/Redaktorinnen haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

VI. Mitteilungsblatt

Art.38 Publikationen

Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des SKAS. Daneben können Texte von allgemeinem Interesse zusätzlich in den offiziellen Organen der SKG publiziert werden.

VII. Statutenrevision

Art.39 Revision / Statutenänderung

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VIII. Auflösung des Klubs

Art.40 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des SKAS kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des SKAS wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.



Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

Art.41 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden am 8. März 2003 an der Gründungsversammlung in Wiedlisbach angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Die vorstehenden Statuten und die Schreibweise des Namens wurden durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2004 genehmigt.

Schweizer Klub Asiatische Spitze

Der Präsident

Der Sekretär

sign.

sign.

Markus Steffen

Jürg Schneider

Änderungen dieses Reglements wurden am 13. März 2010 von der Generalversammlung des SKAS in Wiedlisbach angenommen und genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 23. Februar 2011.

Schweizer Klub Asiatische Spitze

Präsident

Vizepräsident

sign.

sign.

Roger von Mentlen

Markus Steffen

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Zentralpräsident

Vizepräsident

sign.

sign.

Peter Rub

Dr. Matthias Leuthold



Die Teilrevision der Statuten des SKAS wurde am 22. März 2014 von der Generalversammlung genehmigt.

Schweizer Klub Asiatische Spitze

sign.

Roger von Mentlen
Präsident

sign.

Markus Steffen
Zuchtwart/Vizepräsident

Die Teilrevision wurde durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 25 Februar 2015 genehmigt.

Zentralvorstand der SKG

sign.

Peter Rub
Zentralpräsident SKG

sign.

Dr. Birgitta Rebsamen
Präsidentin AA Recht/Statuten